



## **Richtlinien der Gemeinde Obertrubach für Zuwendungen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)**

### **Präambel**

Die Gemeinde Obertrubach fördert den Breitensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig, weshalb möglichst hochwertige Angebote gefordert und bereitgestellt werden müssen.

Die wichtigsten Träger des Sports sind die Sportvereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere des Staates und der Kommunen. Dies sind vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Hilfestellung der Gemeinde zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.

Ziel der Sportförderung ist es, die Obertrubacher Sportvereine dabei zu unterstützen, ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern, zusätzliche Mitglieder zu gewinnen sowie Sportarten bedarfsorientiert anzubieten. Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine müssen offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (wie bspw. anderen Vereinen).

Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Freiwillige Leistungen**

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Gemeinde können daraus ebenfalls nicht abgeleitet werden.

#### **1.2 Zweckbindung**

Die gemeindlichen Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden. Vom Empfänger der Zuwendungen nach den Nummern 3.2 und 3.3 dieser Richtlinie ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen, Zuwendungen nach Nummer 3.1 erfordern keinen schriftlichen Verwendungsnachweis.

#### **1.3 Zuständigkeiten**

Über die Gewährung von Zuwendungen nach den Nummern 3.2 und 3.3 dieser Richtlinie entscheidet der Gemeinderat regelmäßig auf Empfehlung des Ausschusses für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, der Kultur sowie des Vereins- und Ehrenamtswesens. Die Gewährung von Zuwendungen nach der Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Gemeinderates gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung bleiben im Übrigen unberührt.

### **2 Förderungsvoraussetzungen**

#### **2.1 Förderungsfähigkeit**

Es werden ausschließlich die unten aufgelisteten Sportvereine aus der Gemeinde Obertrubach gefördert, solange sie alle im Folgenden aufgelisteten Kriterien erfüllen:

- Spielvereinigung Obertrubach 1950 e. V. (SpVgg Obertrubach)
- Turn- und Sportclub Bärnfels 1970 e. V. (TSC Bärnfels)
- Turn- und Sportverein Geschwand 1970 e. V. (TSV Geschwand)
- Sportverein Wolfsberg 1967 e. V. (SV Wolfsberg)
- Schützengilde Trubachtal Obertrubach 1979 e. V. (SG Trubachtal)

Die Zugehörigkeit von Mannschaften (auch Jugendmannschaften) aus den genannten Vereinen zu Spielgemeinschaften o. ä., zu denen auch Vereine bzw. Mannschaften gehören, die nicht nach dieser Richtlinie förderfähig wären, hat keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit.

#### **2.1.1 Rechtsfähigkeit**

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.

#### **2.1.2 Vereinssitz, Vereinszweck**

Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Obertrubach haben und in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken.

#### **2.1.3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.

#### **2.1.4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein muss den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund, Bayerischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband) angehören. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.

#### **2.1.5 Mitgliederzahl**

Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder haben.

#### **2.1.6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein muss jährliche Mindestbeiträge nach Maßgabe der Festsetzungen des jeweiligen Dachverbandes von seinen Mitgliedern verlangen.

Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z. B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Passive) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.

#### **2.1.7 Jugendarbeit**

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) 10 v. H. der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z. B. Schießsport).

### **2.2 Fristen**

Dem Grunde nach förderungsfähige Vereine müssen der Gemeinde spätestens bis zum 31.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt werden soll, schriftlich bestätigen, dass sie Fördervoraussetzungen nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie erfüllen. Hierfür ist ein Nachweis nach Anlage 1 dieser Richtlinie einzureichen.

## **3 Förderungsarten**

### **3.1 Betriebszuschüsse**

Zu Beginn eines Jahres werden die im Haushalt für Zuschüsse an Sportvereine zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Fördersätze für die Betriebszuschüsse festgelegt.

Die Auszahlung der Betriebszuschüsse erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen (Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie) und nach Maßgabe der Festsetzungen dieser Richtlinie durch die mit der Ehrenamtsförderung betrauten Stelle in der Gemeindeverwaltung im zweiten Quartal eines Jahres.

#### **3.1.1 Mitglieder- und Jugendzuschuss**

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes Mitglied nach Maßgabe der in Anlage 2 definierten Sätze. Er kann begrenzt werden auf Vereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für jedes Mitglied, das zum Stichtag (dem 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird) das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat, wird ein weiterer Zuschuss gewährt. Berechnungsgrundlage ist jeweils die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt werden soll. Durch den Mitgliederzuschuss wird auch ein Beitrag zu Betrieb und Erhalt der vereinseigenen Sportanlagen (inklusive der Sport- und Vereinsheime) geleistet.

### **3.1.2 Hallennutzungszuschuss**

Für förderungsfähige Sportvereine übernimmt die Gemeinde die für die Nutzung der Sporthalle in Gößweinstein entstandenen Kosten (Nutzungsgebühren) vollumfänglich.

### **3.1.3 Ausrichtungszuschuss zu einem Gemeindepokalturnier bzw. Gemeindefußballtag o. ä.**

Für die Durchführung des traditionellen Gemeindepokalturniers, eines Gemeindefußballtages o. ä. wird dem ausrichtenden bzw. gastgebenden Verein ein Zuschuss nach den Festsetzungen von Anlage 2 gewährt.

An die Stelle des Gemeindepokalturniers kann einmal pro Jahr ein Pokalturnier außerhalb des Pflichtspielbetriebes mit Vereinen aus benachbarten Gemeinden treten. In diesem Fall wird dem ausrichtenden bzw. gastgebenden Verein ebenfalls ein Zuschuss nach den Festsetzungen von Anlage 2 gewährt, solange dieser Verein den Vorgaben aus Punkt 2.1 dieser Richtlinie entspricht.

### **3.2 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung**

Bei außergewöhnlichen Herausforderungen kann zur individuellen zukunftsfähigen Ausrichtung der Sportvereine auf Antrag ein Sonderzuschuss zur nachhaltigen Vereinsentwicklung (vor allem durch Förderung von Vereinsfusionen und -kooperationen) gewährt werden.

Beantragung und Genehmigung des Zuschusses müssen vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Über die Zuschussvergabe wird im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden.

### **3.3 Investitionszuschüsse**

#### **3.3.1 Zuschussvoraussetzungen**

Förderungsfähige Sportvereine können Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Sportanlagen erhalten, wenn diese der Bestandssicherung oder der Bestandsentwicklung dienen. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter einer Bagatellgrenze i. H. v. 5.000,00 EUR werden nicht gefördert. Der laufende Bauunterhalt ist ebenso von der Förderung ausgeschlossen.

Neubaumaßnahmen und umfassende Sanierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn der Verein mindestens 100 Mitglieder hat und eine Kooperation mit mindestens einem anderen Verein mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung der Sportanlagen eingeht.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Effizienz hinsichtlich des Energie- und Wasserverbrauchs beachtet werden.

#### **3.3.2 Zuschussverfahren**

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme und soll vor Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes, in dem das Vorhaben kassenwirksam werden soll, gestellt werden. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern ist eine Kopie des staatlichen Zuwendungsantrages einschließlich aller Anlagen einzureichen; in diesem Fall werden die im Rahmen des staatlichen Bewilligungsverfahrens festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten auch dem gemeindlichen Zuschuss zu Grunde gelegt. Bei allen anderen Anträgen genügt ein formloser Antrag, aus dem jedoch das geplante Vorhaben und seine Finanzierung hervorgehen. Die voraussichtlichen Kosten sind durch Kostenangebote von Fachfirmen zu belegen.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Zuschussgeber vorliegt.

#### **3.3.3 Höhe der Zuschüsse**

Die Zuschüsse sollen bei baulichen Maßnahmen der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 10.000 EUR betragen.

Für Investitionsmaßnahmen als Folge einer Vereinsfusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte durch mindestens zwei Vereine kann ein erhöhter Fördersatz von bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 20.000 EUR gewährt werden. Die Summe der gesamten Investitionsförderungsmaßnahmen soll pro Jahr den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.

### **3.3.4 Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Festsetzungen aus den Nummern 3.3.1 bis 3.3.3 zugelassen werden.

## **4 Sportstättennutzung**

### **4.1 Nutzung durch Vereine, Privatpersonen u. ä.**

Für Sportstätten, die sich im Eigentum der Sportvereine befinden, sind gemeindliche Bestimmungen zur Nutzung der Sportstätten nicht möglich und zudem unangebracht. Die Sportstätten von Vereinen, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erfahren, sollen von den Vereinen jedoch auch anderen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen aus der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

### **4.2 Nutzung durch die Gemeinde**

Vereine, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, haben der Gemeinde ihre vereinseigenen Sportstätten etwa für die Durchführung von Bürgerversammlungen sowie von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **5 Ehrungen**

Die Gemeinde Obertrubach ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Frauen und Männer, die sich um die Sportvereine verdient gemacht haben, nach der Maßgabe der gemeindlichen Ehrungssatzung. Geehrt werden nur Mitglieder eines Sportvereines, der seinen Sitz in der Gemeinde Obertrubach hat.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt durch Beschlussfassung des Gemeinderates vom 27.07.2022 zum 01.08.2022 in Kraft.

### **Gemeinde Obertrubach**

Obertrubach, den 28.07.2022

gez.

Markus Grüner

Erster Bürgermeister

## Sportförderrichtlinie der Gemeinde Obertrubach

### Anlage 1 – Nachweis Fördervoraussetzungen

Sportförderung der Gemeinde Obertrubach nach der gemeindlichen Sportförderrichtlinie;  
Auskunft zur grundsätzlichen Förderungsfähigkeit

Verein:

Ansprechpartner:

	Ja	Nein
<b>1. Rechtsfähigkeit</b> Der o. g. Verein ist im Vereinsregister eingetragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Vereinssitz, Vereinszweck</b> Der o. g. Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Obertrubach und hat in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Gemeinnützigkeit</b> Der o. g. Verein ist wegen Förderung des Sports gemeinnützig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Verbandszugehörigkeit</b> Der o. g. Verein gehört den staatlich geförderten Dachorganisationen des bay. Sports (Bay. Landessportverband, Bay. Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund, Bay. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband) an. Wenn ja, welchem?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>5. Mitgliederzahl</b> Der o. g. Verein hat mehr als 50 Mitglieder. Wenn ja, wie viele genau? Wie viele Mitglieder waren zum Stichtag jünger als 18 Jahre?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6. Mitgliedsbeiträge</b> Der o. g. Verein verlangt jährliche Mindestbeiträge nach Maßgabe der Festsetzungen des jeweiligen Dachverbandes von seinen Mitgliedern. Hinweis: Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z. B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Passive) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>7. Jugendarbeit</b> Der o. g. Verein leistet aktive Jugendarbeit, d. h. der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) beträgt mehr als 10 v. H. der Gesamtmitgliederzahl. Hinweis: Die Bestimmung entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z. B. Schießsport).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für die Richtigkeit der Angaben:

Obertrubach, den \_\_\_\_\_.20\_\_\_\_\_

Name, Vorname (Funktion)

## Sportförderrichtlinie der Gemeinde Obertrubach

### Anlage 2 – Fördersätze

Sportförderung der Gemeinde Obertrubach nach der gemeindlichen Sportförderrichtlinie;  
Definition der Fördersätze

#### Nr. (Name): Fördersatz

- Nr. 3.1.1 (Mitglieder- und Jugendzuschuss):
  - Pro Mitglied: 2,50 EUR/Jahr
  - Pro Mitglied unter 18 Jahren: Weitere 5,00 EUR/Jahr
- Nr. 3.1.3 (Ausrichtungszuschuss zu einem Gemeindepokalturnier o. ä.): 1.000,00 EUR